

Art. 2 HIG

HIG - Hochleistungsstreckengesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Übergangsbestimmung

Nach den bisher geltenden Bestimmungen sind Anhörungen (§ 4), die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes eingeleitet sind, fortzusetzen und auf deren Grundlage ergehende Verordnungen (§ 3) zu erlassen.

In Kraft seit 01.07.1994 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at